

# Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1	ZWECK	2
2	GELTUNGSBEREICH	2
3	UNTERNEHMEN	2
3.1	Anschlussbedingungen	2
3.2	Anschlussverfahren	2
3.2.1	Registrierung	2
3.2.2	Anschluss	3
3.3	Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	3
3.3.1	Compliance	3
3.3.2	Informationspflicht	3
3.3.3	Teilnahmepflicht	3
3.3.4	Finanzierungspflicht	3
3.4	Austritt	4
3.5	Ausschluss	4
3.6	Wiederaufnahme	4
4	INKRAFTTRETEN	5

## **Anschluss**

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

# 1 ZWECK

1. Auf der Grundlage der in den Statuten vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen der Direktion legt das vorliegende Reglement die **Anschlussbedingungen** fest. Es ergänzt die Statuten.

# 2 GELTUNGSBEREICH

2. Diese Regelung gilt für Unternehmen, die sich anschliessen oder angeschlossen sind.

# 3 UNTERNEHMEN

# 3.1 Anschlussbedingungen

- 3. Schweizer und ausländische Finanzdienstleister (inkl. Kundenberater) und Finanzinstitute können sich an FINSOM anschliessen<sup>1</sup>.
- 4. Der Anschluss an FINSOM kann:
  - a. Eine Bedingung für die FINMA-Bewilligung sein.
  - b. Eine Bedingung für die Eintragung in ein Beraterregister sein.
  - c. Freiwillig erfolgen.
- 5. Im Gegensatz zum Beraterregister erfolgt der Anschluss von Kundenberatern im Namen des Unternehmens.
- 6. Angeschlossenen Unternehmen sind verpflichtet, die FINSOM-Reglemente einzuhalten.

# 3.2 Anschlussverfahren

## 3.2.1 Registrierung

- 7. Um sich anzuschliessen, muss das Unternehmen die folgenden wesentlichen Daten angeben:
  - a. Die für die Vertretung des Unternehmens zuständige Kontaktperson.
  - b. Name und Adresse des Unternehmens.
  - c. Die Bewilligungskategorie in der Schweiz.
  - d. Zielkunden des Unternehmens.
  - e. Die Grösse des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter).
  - f. Die gewünschte Sprache für die Vermittlung.
- 8. Die Registrierung basiert auf dem Prinzip des Vertrauens. Die Richtigkeit der Daten kann von FINSOM, der Aufsichtsbehörde oder dem Beraterregister überprüft werden.
- 9. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, FINSOM über jede Änderung der aufgezeichneten Daten zu informieren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zweigniederlassungen werden in den Anschluss ihrer Muttergesellschaft einbezogen. Eine Muttergesellschaft kann mehrere Tochtergesellschaften als Finanzgruppe anschliessen.

## **Anschluss**

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

#### 3.2.2 Anschluss

- 10. Sobald das Unternehmen registriert ist (siehe 3.2.1), ist es auf unbestimmte Zeit angeschlossen.
- 11. Der Anschluss wird durch die Bezahlung der jährlichen Grundgebühr und (falls zutreffend) die FINMA-Bewilligung oder den Eintrag ins Beraterregister aktiviert.

## 3.3 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

#### 3.3.1 Compliance

12. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Ombudsstelle zu respektieren. Sie organisiert sich selbst und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.

## 3.3.2 Informationspflicht

- 13. Das angeschlossene Unternehmen muss angemessene Informationen über die Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei FINSOM bereitstellen:
  - a. Beim Aufbau einer Kundenbeziehung.
  - b. Wenn eine Kundenbeschwerde abgelehnt wird.
  - c. Zu jeder Zeit, auf Anfrage eines Klienten.
- 14. Die Informationen müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.
- 15. Das angeschlossene Unternehmen vereinbart mit dem Kunden bei der Begründung eines Vertragsverhältnisses, dass das Verfahren in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch durchgeführt werden kann.
- 16. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Arbeitsvermittlung.

#### 3.3.3 Teilnahmepflicht

17. Das angeschlossene Unternehmen muss innerhalb der von der Ombudsstelle bzw. dem Mediator gewährten Fristen auf das Mandat zum Erscheinen, auf Aufforderungen zur Stellungnahme und auf Informationsanfragen des Mediators antworten.

# 3.3.4 Finanzierungspflicht

- 18. Für die Wirtschaftsvermittlung finanzieren die angeschlossene Unternehmen FINSOM gemäss Art. 75 Abs. 1 und Art. 80 FIDLEG. Für die Arbeitsmediation gelten die Grundsätze des FIDLEG sinngemäss.
- 19. Die finanziellen Beiträge von FINSOM beachten das "Prinzip der Kausalität".<sup>2</sup>
- 20. Finanzielle Beiträge für die Wirtschaftsmediation bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Resolving disputes between consumers and financial businesses: Fundamentals for a financial ombudsman, David Thomas and Francis Frizon for THE WORLD BANK, January 2012, p. 36-37.

#### **Anschluss**

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

- 21. Finanzielle Beiträge werden auf der FINSOM-Website in transparenter Weise veröffentlicht
- 22. Rechnungen werden per E-Mail an die vom angeschlossenen Unternehmen benannte Kontaktperson geschickt.

## 3.4 Austritt

- 23. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich durch das angeschlossene Unternehmen eingereicht werden.
- 24. Im Falle eines Austritts gibt es keine Rückerstattung der Grundgebühr.
- 25. Neue Vermittlungsanträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist bearbeitet. Laufende Verfahren werden nicht unterbrochen. Die Kosten des Verfahrens bleiben auf Rechnung des ausscheidenden Unternehmens.

#### 3.5 Ausschluss

- 26. Gemäss den Statuten muss ein verbundenes Unternehmen, das wiederholt seine Pflichten nicht erfüllt, ausgeschlossen werden. Die jährliche Grundgebühr wird nicht erstattet.
- 27. "Wiederholt" bedeutet mehr als dreimal. Beispielsweise wird ein Unternehmen, das seine Grundgebühr oder Verfahrenskosten trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, von der Regelung ausgeschlossen.
- 28. Der Ausschluss des zu einer Gruppe gehörenden Unternehmens hat keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit der anderen Unternehmen in der Gruppe.
- 29. Die Direktion hört das angeschlossene Unternehmen an und konsultiert falls zutreffend die Aufsichtsbehörde oder das Beraterregister, bevor sie Stellung nimmt.
- 30. Die endgültige Entscheidung wird von der Direktion nach Rücksprache mit der Generalversammlung getroffen.
- 31. Ein ausgeschlossenes Unternehmen kann gegen den Entscheid der Direktion beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Beschwerde einlegen.

#### 3.6 Wiederaufnahme

- 32. Im Falle eines erfolgten Ausschlusses sind Anträge auf einen Wieder-Anschluss direkt an die Direktion zu richten.
- 33. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Direktion ein ausgeschlossenes Unternehmen wieder aufnehmen kann. Das hängt von den Umständen ab.

# **Anschluss**

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

# 4 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am 9. Juni 2021 von der Direktion verabschiedet und ersetzt die Regelung vom 16. Januar 2021<sup>3</sup>. Dieses Reglement wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieser Satzungen ist die französische Fassung massgebend.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Geänderte Titel: 3.1, 3.2, 3.3.4, 3.4